

Allgemeine Anmerkungen

Zwecks Vereinfachung dient allein der AHV-Lohn als Berechnungsgrundlage für die gesamten durch den WBV verwalteten Sozialkassen, inklusive Erwerbsausfallversicherung [Hinweis des SBV – weicht ab]. Für die PKBW und RETABAT ist der AHV-Lohn auf die UVG-Obergrenze limitiert [CHF 148'200]. Für krankheitsbedingten Erwerbsausfall ist er auf das in den Allgemeinen Bedingungen unserer Partnersversicherer vorgesehene Maximum [CHF 300'000] begrenzt. Der Lohn des Lehrlings unter 18 Jahren, der noch nicht AHV-pflichtig ist, unterliegt dennoch der Erwerbsausfallversicherung und dem Berufsbeitrag unterstellt.

Um definieren zu können welche Entgelte Teil des massgebenden AHV-Lohns sind, beziehen Sie sich bitte auf das Memento 2.01 der AHV [Kapitel 10 und 11] <https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d>.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Hauptelemente bezüglich der von uns verwalteten Sozialkassen. Weiteres, wie unsere Reglemente und Formulare für jegliche Leistungsanträge, finden Sie auf unserer Internetseite www.ave-wbv.ch.

PKBW Pensionskasse des Baugewerbes des Wallis

Der Beitritt der Versicherten wird in den Artikeln 4 bis 8 des Reglements der PKBW geregelt. Der Teilinvalide oder der Versicherte mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird Gegenstand einer besonderen Ankündigung und sein Beitritt wird erst nach Prüfung durch die Kasse bestätigt.

Prämien [auf den AHV-Lohn, limitiert auf BVG Maximum 148'200]	<i>zu Lasten des Arbeitnehmers</i>	<i>zu Lasten des Arbeitgebers</i>	<i>Total Prämie</i>
Arbeitnehmer/-in von 18 – 24 Jahren [ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Jahr]	1.25%	1.25%	2.50%
Arbeitnehmer/-in ab 25 Jahren [ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Jahr]	5.75%	5.75%	11.50%
Option möglich für Zusatzersparnis [Kaderplan]			Max 9.00%
Rentenleistungen			
Altersrente [in % des Altersguthaben]			6.8%
Rente Kind eines Rentners [in % der Altersrente]			20.0%
Risikoleistungen Tod und Invalidität			
Invalidenrente [in % des koordinierten Lohnes]			25.0%
Rente Kind eines Invaliden [in % des versicherten Lohnes]			5.0%
Witwen- oder Witwerrente [in % des versicherten Lohnes]			15.0%
Waisenrente [in % des versicherten Lohnes]			5.0%

Frühpensionskasse RETABAT

Der Artikel 3 des RETABAT Reglements definiert den Kreis der Versicherten. Da die Leistungen nicht identisch sind, ist es beim Beitritt wichtig auf die Versichertenklasse zu achten [obligatorische Versicherung für das dem GAV unterstellten Personal, fakultativ für das andere Personal].

Prämien [auf den AHV-Lohn, limitiert auf BVG Maximum 148'200]	<i>zu Lasten des Arbeitnehmers</i>	<i>zu Lasten des Arbeitgebers</i>	<i>Total Prämie</i>
Arbeitnehmer/-in ab 18 Jahren [ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Jahr]	2.50%	6.50%	9.00%
Leistungen Frühpensionierung			
Komplette Rente [in % des durchschnittlichen Lohnes der letzten 3 Jahre]			65.0%
Verringerung per fehlendes Jahr [10 ersten Jahre von 20 notwendigen]			-5.0%
Verringerung per fehlendes Jahr [10 letzten Jahre]			-10.0%
Komplette maximale Rente			CHF 5'000
Spargutschriften BVG			Max 8.0%
Aufschiebung des Leistungsanspruchs 12 Monate / 24 Monate			+8% +16%

Familienzulagen-Kasse CAFIB

Prämien [auf den AHV-Lohn]	zu Lasten des Arbeitnehmers	zu Lasten des Arbeitgebers	Total Prämie
Arbeitnehmer/-in ab 18 Jahren [ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Jahr]	0.3%	3.4%	3.7 %
Leistungen		* CHF/Tag	CHF/Monat
Familienzulage für die ersten 2 Kinder [bis zum vollendeten 16. Jahr**]		9.50	285.00
Familienzulage ab dem dritten Kind [bis zum vollendeten 16. Jahr**]		12.83	385.00
Zulage für die berufliche Ausbildung für die ersten 2 Kinder [vom 16. bis vollend. 25. Jahr]		14.50	435.00
Zulage für die berufliche Ausbildung ab dem dritten Kind [vom 16. bis vollendeten 25. Jahr]		17.83	535.00
Geburts-, Todes und Aufnahmezulage			2'000.00
Zulage bei Mehrlingsgeburt			3'000.00

* im Falle von Arbeitsbeginn im Laufe des Monats
** bis zum vollendeten 20. Jahr wenn das Kind Erwerbsunfähig ist

Im Falle einer Arbeitsunterbrechung, unabhängig vom Willen des Arbeiters, ist die Familienzulage geschuldet vom Beginn der Arbeitsverhinderung an für den laufenden Monat und die drei folgenden Monate, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch beendet ist.

Krankentaggeld

Gemäss den Vorkehrungen des GAV, sollte die Erwerbsausfallversicherung ab dem zweiten Tag der Erwerbsunfähigkeit mit 90% des Gehaltes gedeckt sein. Sie haben jedoch die Möglichkeit eine längere Wartefrist zu wählen um eine niedrigere Prämie zu haben. Allerdings müssten Sie dann den Lohn sowie alle anderen Sozialkosten vom 2.ten bis zum 14.ten Tag zahlen. Eine Änderung der Wartefrist ist mit einer Vorankündigung von 6 Monaten, das heisst vor dem 30. Juni, möglich. Die Deckung weitet sich ebenfalls auf die Perioden der Arbeitslosigkeit aus, insofern die letzte berufliche Aktivität des Arbeitslosen bei einem Arbeitnehmer stattgefunden hat der ebenfalls dem Vertrag angeschlossen ist.

Prämie [auf den AHV-Lohn]	zu Lasten des Arbeitnehmers	zu Lasten des Arbeitgebers	Total Prämie
Arbeitnehmer/-in inklusive Lehrlinge unter 18. Jahren			
Wartefrist 1 Tag	1.33%	4.07%	5.40%
Wartefrist 14 Tage	1.33%	2.07%	3.40%

Berufsbeitrag

Den Beitrag von 1% muss jedem Arbeiter, der dem GAV unterstellt ist, vom Gehalt abgezogen werden, auch den Jugendlichen unter 18. Jahren sowie den Vorarbeitern und den Werkmeistern. Die Berufskarte von 0.3%, zu Lasten des Arbeitgebers, wird separat in Rechnung gestellt.

Prämien [auf den AHV-Lohn]	zu Lasten des Arbeitnehmers	zu Lasten des Arbeitgebers	Total Prämie
Arbeitnehmer/-in inklusive Lehrlinge unter 18. Jahren	1.0%	0.3%	1.3%

Kantonaler Fonds für die Grund- und Weiterbildung

Für das Personal welches dem GAV nicht unterliegt
Dem Berufsbeitrag nicht unterlegen

Prämien [auf den AHV-Lohn, in Promille]	zu Lasten des Arbeitnehmers	zu Lasten des Arbeitgebers	Total Prämie
Kantonaler Fonds für die Grundausbildung	0.00‰	0.95‰	0.95‰
Kantonaler Fonds für die Weiterbildung	0.01‰	0.02‰	0.03‰